Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 4. November 2025 (meine UVZ-Nr. 970/2025 C) über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 4. November 2025

Dr. Claas Oehler
Notar

- *Satzung gemäß § 39a BeurkG ohne Unterschrift* -

Gesellschaftsvertrag der

VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH

A. Die Gesellschaft 3
§ 1 Firma und Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Berechtigte 3
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 4
§ 4 Stammkapital 4
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile 4
§ 6 Gesellschafter (Mitglieder) und Berechtigte 5
§ 7 Organe 6
B. Die Gesellschafterversammlung (Versammlung der Gesellschafter und der Delegierten) 6
§ 8 Einberufung Gesellschafterversammlung 6
§ 9 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung 7
§ 10 Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse 8
C. Berechtigtenversammlung 10
§ 11 Zusammensetzung der Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung) 10
§ 12 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten 10
§ 13 Rechte der Delegierten 11
D. Der Beirat 11
§ 14 Beirat und Wahl 11
§ 15 Aufgaben und Rechte des Beirats 12
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Beirats 12
E. Geschäftsführung 13
§ 17 Geschäftsführung, Vertretung 13
F. Allgemeine Rechtsregeln 14
§ 18 Beschwerdeverfahren 14
§ 19 Einziehung 14
§ 20 Kündigung 15
§ 21 Abfindung 16
§ 22 Jahresabschluss 16
§ 23 Öffnungsklauseln 16
§ 24 Schlussbestimmungen 17

PRÄAMBEL

(A) Die im Branchenverband game – Verband der deutschen Games-Branche vereinten Developer und Publisher haben gemeinsam beschlossen, dass der game eine Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games gründen solle, damit Developer und Publisher gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz, insbesondere die Privatkopievergütung geltend machen können.

(B) Games sind ein Leitmedium des 21. Jahrhunderts mit dynamisch wachsenden Nutzerzahlen. Das Kopieren und Teilen von Games-Inhalten ist eine weitverbreitete und vielgenutzte Kulturtechnik in der Gaming-Community. Es gibt zahlreiche identifizierte und auch noch unbekannte Nutzungsszenarien, die unter die Privatkopieschranke oder andere Urheberrechtsschranken fallen, die mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen verknüpft sind. Die Privatkopien im Games-Bereich belegen teils ganz erheblichen Speicherplatz und werden tendenziell sowohl durch die Nutzungsintensität und die Nutzungsdauer als auch wegen der höheren technischen Anforderungen und graphischen Auflösungen noch weiter ansteigen.

(C) Weil diese Verwertungsgesellschaft ein gemeinsames Projekt der Games-Branche ist, macht sie sich gewisse gemeinsame Rechtspositionen zu Eigen. Insbesondere sollen keine gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen die Hersteller von Konsolen geltend gemacht werden, da diese nach dem gemeinsamen Verständnis der Branche nicht der Privatkopieschranke unterfallen. Die Games-Branche hält die nutzerfinanzierte Privatkopievergütung im Übrigen für reformbedürftig. Weil die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Developer und Publisher inzwischen jedoch eine erhebliche Größenordnung angenommen haben und voraussichtlich noch wachsen werden, hat die Games-Branche nun beschlossen, diese Ansprüche – so wie alle anderen traditionellen Medienbranchen auch – geltend zu machen. Diesem Ziel dient die „Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH“.

A. Die Gesellschaft

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Berechtigte

(1) Gegenstand des Unternehmens ist treuhänderische Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen für Inhaber eigener oder erworbener verwandter Schutzrechte im Bereich der Computer- und Videospiele („Games“) im Umfang der von ihr aufgrund beschlossener Wahrnehmungsverträge von ihren Berechtigten und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Bis zur Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 77 f. VGG wird die Gesellschaft keine erlaubnispflichtige Wahrnehmung betreiben.

(3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft (§ 2 VGG), d.h. auf Grundlage des Gesetzes und vertraglicher Vereinbarung berechtigt, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder fremdem Namen.

(4) Die Gesellschaft nimmt nur Rechte an oder Ansprüche betreffend Games wahr, die den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland entsprechen („berechtigte Produktionen“). Als berechtigte Produktionen gelten in diesem Zusammenhang – soweit zulässig – nur solche Games, die den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes bzw. des Jugendmedienschutzstaatsvertrages entsprechen, insbesondere über ein in Deutschland gesetzlich anerkanntes Alterskennzeichen verfügen.

(5) Die Gesellschaft soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern (§ 32 Abs. 1 VGG)

(6) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (i.W. Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen bei der Gründung, wobei die Leistungen auf die Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters vollständig sofort und in Geld zu erbringen sind, der Gesellschafter

game – Verband der deutschen Games-Branche e.V.

25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,-- (einem) EUR mit den lfd. Nr. 1 – 25.000.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen, einschließlich Belastungen oder Abtretungen, eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit den Stimmen aller Gesellschafter.

§ 6 Gesellschafter (Mitglieder) und Berechtigte

(1) Gesellschafter sind Mitglieder im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG).

(2) Neben dem Gründungsgesellschafter sind weitere Gesellschafter unter folgenden Bedingungen aufzunehmen:

a) Berechtigte (4), wenn sie nachweisen, dass die auf ihre Ansprüche eingenommenen Vergütungen maßgeblich nachhaltig zum Aufkommen der Gesellschaft beitragen. Von einem maßgeblichen Beitrag ist in der Regel auszugehen, wenn die Ausschüttungen an den Berechtigten (einschließlich der mit dem Berechtigten verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG) in jedem der 2 dem Aufnahmeantrag vorausgegangenen Jahre mindestens 3% des Gesamt-Ausschüttungsvolumens der Gesellschaft betragen haben. Im ersten und zweiten Geschäftsjahr wird das maßgebliche Aufkommen vermutet, wenn der Umsatz mit den berechtigten Produktionen (A.§2 (4)) in Deutschland in den beiden vorangegangenen Jahr mehr als 3% des Gesamtumsatzes in Deutschland beträgt.

b) Verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG eines Berechtigten nach Abs. 2 a), jedoch nur anstelle dieses Gesellschafters.

c) Einrichtungen, die Rechtsinhaber diskriminierungsfrei vertreten, wenn sie nachweisen, dass die von ihnen repräsentierten Rechtsinhaber maßgeblich zum Aufkommen der Gesellschaft beitragen. Von einem maßgeblichen Beitrag ist auszugehen, wenn die auf die eingebrachten Ansprüche entfallenden Ausschüttungen an die vertretenen Berechtigten in jedem der 2 dem Aufnahmeantrag vorausgegangenen Jahre mindestens 20% des Gesamt-Ausschüttungsvolumens der Gesellschaft betragen haben, wobei das Ausschüttungsaufkommen von bestehenden Gesellschaftern nicht mitgerechnet wird.

(3) Wer Interessen von Vergütungsschuldnern der Gesellschaft wahrnimmt, kann nicht als Gesellschafter aufgenommen werden. Entsteht bei einem Gesellschafter nachträglich ein solcher Interessenkonflikt, kann der Geschäftsanteil eingezogen werden (§ 19).

(4) Berechtigter ist jeder Rechtsinhaber (§ 5 VGG), im Gegenstandsbereich der Gesellschaft, der mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen hat.

(5) Die Aufnahme neuer Gesellschafter erfolgt nach Wahl der Geschäftsführung

entweder

a) durch Abtretung von Geschäftsanteilen des Gründungsgesellschafters, wobei die Geschäftsführung ermächtigt wird die Anzahl und laufenden Nummern der abzutretenden Geschäftsanteile nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 317, 319 BGB); dabei muss das Verhältnis des Aufkommens zu den bestehenden Gesellschaftern, den Stimmrechten der Delegierten berücksichtigt werden und soll in der Regel nicht mehr als 5 Prozent (im Falle von b) bzw. 20 Prozent (im Falle von c) des Gesamtumfangs aller stimmberechtigten Geschäftsanteile erfolgen, es sei denn das Aufkommen (Abs. 2 a) rechtfertigt eine höhere Beteiligung. Der

Gründungsgesellschafter bevollmächtigt hiermit die Geschäftsführung zum Abschluss eines entsprechenden Kauf- und Abtretungsvertrages.

oder

b) nachrangig im Wege der Kapitalerhöhung, wobei sich die bestehenden Gesellschafter bereits jetzt und mit der Aufnahme als Gesellschafter sich verpflichten, an der Satzungsänderung mitzuwirken, der Kapitalerhöhung zuzustimmen und insoweit auf ihr Bezugsrecht verzichten, soweit einer der in Abs. 2 genannten Aufnahmegründe vorliegt. Das Kapital soll bei der Aufnahme neuer Gesellschafter nur soweit erhöht werden, wie es die Bedeutung und der Umfang der wahrzunehmenden Rechte des aufzunehmenden Gesellschafters rechtfertigen - Absatz 5a gilt entsprechend. Führt die Kapitalerhöhung, zu einer effektiven Verwässerung der Stimmrechte der Delegierten, sind die Stimmrechte der Delegierten (C.§ 13) der Satzung entsprechend anzupassen.

c) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft die vorgenannten Vollmachten in öffentlich beglaubigter Form außerhalb des Gesellschaftsvertrages gesondert zu erteilen und die Vollmachtsurkunde der Geschäftsführung zu übergeben.

d) Die Gerichts- und Notarkosten sowie das aufzubringende Stammkapital trägt der aufzunehmende Gesellschafter. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung – unter Beteiligung der Delegierten zugleich als Mitgliederhauptversammlung im Sinne des VGG
- die Berechtigtenversammlung
- der Beirat als Aufsichtsgremium im Sinne des VGG soweit ihm insoweit Organfunktion zukommt
- die Geschäftsführung.

B. Die Gesellschafterversammlung (Gesellschafter- und Delegiertenversammlung)

§ 8 Einberufung Gesellschafterversammlung

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung (mit der Teilnahme der Delegierten) obliegt dem Geschäftsführer. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn Gesellschafter oder mindestens zwei Delegierte, die jeweils zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Beirat die Einberufung beschließt, dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die

Geschäftsführung eine Einberufung sonst für erforderlich hält. Das Verlangen ist in Textform (§ 126 b BGB) an die Geschäftsführung zu richten.

(3) Die Einladung an die Gesellschafter und Delegierten erfolgt in Textform (§ 126a BGB) unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, Netzgruppe) oder durch einfachen Brief an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse, soweit nicht eine strengere Form der Einberufung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

a) Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen, bei einer außerordentlichen die gesetzliche Frist einzuhalten, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

b) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten über die Bestellung eines Versammlungsleiters. Bis zum Abschluss der Wahl des Versammlungsleiters ist der Repräsentant des Gesellschafters mit dem höchsten Stimmgewicht der Versammlungsleiter. Ist ein Versammlungsleiter bestellt, obliegt diesem die Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Vertretung von Gesellschaftern, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussergebnisse und die Protokollierung.

§ 9 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die in § 46 GmbHG sowie § 17 VGG vorgesehenen Aufgaben, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf den Beirat übertragen sind.

(2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über:

1. den Gesellschaftsvertrag (Statut);
2. den jährlichen Transparenzbericht (§ 58 VGG);
3. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
4. Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;
5. die Grundsätze des Risikomanagements;
6. den Verteilungsplan;
7. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten;
8. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
9. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung

kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen;

10. den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
11. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
12. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen;
13. die Wahrnehmungsbedingungen;
14. die Tarife;
15. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
16. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen;

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen

1. der Geschäftsführung und
2. der Mitglieder des Beirats

(4) Ferner beschließt die Gesellschafterversammlung über die Übertragung der in §§ 17 Abs. 2 (Befugnisse nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und 10 bis 14) und/oder § 18 Abs. 2 VGG genannten Befugnisse auf den Beirat (D.§ 14).

(5) Die Delegierten sind bei Beschlüssen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 und 12 bis 16, Abs. 3 und 4 stimmberechtigt. Im Übrigen können die Delegierten neben den Gesellschaftern beratend an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

(6) Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, sind die Delegierten bei allen Beschlüssen stimmberechtigt.

(7) Die Gesellschafterversammlung soll, feste Regeln festlegen, die auf fairen Kriterien beruhen, nach denen kulturelle Förderungen und sonstige nach dem VGG zulässige Leistungen erbracht werden, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert werden.

§ 10 Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch sonstige Abstimmung (Abs. 6) gefasst.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit die Delegierten stimmberechtigt sind, ergeben sich Ihre Stimmrechte aus C.§ 13.

(3) Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Gesellschaft durch einen Vertreter ausüben lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die

Vollmacht bedarf der Textform. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Gesellschafters in einer Gesellschafterversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Gesellschafters in dieser Gesellschafterversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Gesellschafters abzustimmen, der ihn bestellt hat.

(4) Über alle Beschlüsse der Gesellschafter innerhalb oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie dieser Niederschrift zu übermitteln.

(5) Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie erhalten auch Abschriften der Protokolle.

(6) Beschlüsse werden – soweit keine zwingenden gesetzlichen Regeln entgegenstehen oder Gegenstände nach § 15 bis § 18 betroffen sind – auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege der kombinierten Beschlussfassung gefasst. Außerhalb dieser Versammlungen können sie gemäß nachstehender Rangfolge auch a) durch Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuelle Versammlung), b) fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) und c) im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Soll ein Beschluss im Verfahren gemäß b) und/oder c) gefasst werden, ist dies unzulässig, wenn bis drei (3) Tage vor der Versammlung mindestens 10 % der Gesellschafter diesem Verfahren zumindest per E-Mail widersprochen haben. Ausdrücklich zulässig ist auch jedes andere Verfahren sowie eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Soweit die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung bzw. Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuell) erfolgt, ist den Gesellschaftern unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen und Stellungnahmen können in diesen Fällen bis drei Tage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Fragen und Stellungnahmen in der Versammlung sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(7) Gesellschafter und Delegierte können an jeder Form der Beschlussfassung, also auch an Präsenzversammlungen, auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Bei Versammlungen ist eine Teilnahme über ein gängiges Bild- und Ton-Verfahren (audiovisuelle Versammlung) vorzusehen, bei anderen Abstimmungen erfolgt die Teilnahme über das für die Beschlussfassung vorgesehene elektronische Kommunikationsmittel (Abs. 6). Die technischen Einzelheiten und angemessenen Anmeldefristen für solche Teilnahmen über elektronische Kommunikation werden durch Gesellschafterbeschluss in einer Teilnahmeordnung festgelegt, die den jeweiligen Delegierten und neuen Gesellschaftern unverzüglich bei deren Wahl oder der Aufnahme in die Gesellschafterliste durch die Geschäftsführung mitzuteilen ist.

(8) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats, nachdem der jeweilige Gesellschafter Kenntnis vom Inhalt des jeweiligen Beschlusses erhalten hat, vor Gericht angefochten werden.

(9) Die Gesellschafter sind – soweit gesetzlich zulässig – von den Beschränkungen des § 47 Absatz 4 GmbHG freigestellt.

C. Berechtigtenversammlung

§ 11 Zusammensetzung der Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung)

(1) Die Berechtigten A.§ 6(4), die nicht Gesellschafter sind, wählen alle drei Jahre in einer Berechtigtenversammlung aus ihrer Mitte bis zu 10 Delegierte. Auf jeweils angefangene 20 Berechtigte kommt je ein Delegierter bis die Höchstzahl erreicht ist.

(2) Die Berechtigtenversammlung setzt sich aus sämtlichen Berechtigten (i.S.v. A.§ 6(4)) zusammen und ist mindestens alle drei Jahre durch die Geschäftsführung einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung der Berechtigten ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 25 % der Berechtigten oder der Beirat dies schriftlich verlangt. Diese Versammlung muss spätestens am 90. Tage nach Zugang des Einberufungsverlangens stattfinden. Für die Ladung gelten die Regelungen in B.§ 8 für die Versammlung (B.§ 10) entsprechend.

(3) Die Versammlung der Berechtigten kann mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen Anträge zu Beschlüssen des Beirats gemäß § 13 stellen, mit denen sich der Beirat im Rahmen seiner nächsten Sitzung zu befassen hat. Die außerordentliche Versammlung der Berechtigten hat auch das Recht, Delegierte oder Ersatzdelegierte ab- und/oder neu zu wählen.

§ 12 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

(1) Die Berechtigten wählen in geheimer und gleicher Wahl während der Berechtigtenversammlung die Delegierten sowie mindestens zwei Ersatzdelegierte. Jeder Berechtigte hat eine Stimme.

(2) Delegierte amtieren bis zur abgeschlossenen Wahl ihrer Nachfolger. Die Wiederwahl von Delegierten ist zulässig.

(3) Delegierte können nur natürliche Personen werden, die entweder persönlich Berechtigte sind oder gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Mitarbeiter in Festanstellung und mit Leitungsfunktion von Berechtigten oder in mit Berechtigten verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG.

(4) Personen, die in Aufsichts- oder anderen Gremien von anderen Verwertungsgesellschaften oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. ZPÜ) Interessen der berechtigten Unternehmen vertreten, sind von einer Wahl ausgeschlossen, wie auch solche, die Interessen von Vergütungsschuldnern der Gesellschaft wahrnehmen.

(5) Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft dürfen nicht Delegierte sein.

(6) Die Geschäftsführung bestimmt den Wahlleiter, der die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten leitet und das Wahlverfahren festlegt. Berechtigte können sich in der Berechtigtenversammlung auf der Grundlage einer Vollmacht in Textform vertreten lassen. Ein Berechtigter darf nicht mehr als 10 andere Berechtigte vertreten. Für Vertretungen verbundener Unternehmen i.S.v. § 15 AktG gilt dies nicht.

(7) Das Amt eines Delegierten endet mit dem Ende der Wahlperiode, mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bis 5, der Niederlegung oder durch Tod. Bei vorzeitiger

Beendigung des Amts tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter nach der Reihenfolge der erzielten Wahlergebnisse.

§ 13 Rechte der Delegierten

(1) Delegierte üben in der Gesellschafterversammlung ihre Rechte nach dem VGG und diesem Gesellschaftsvertrag aus. Jeder Delegierte hat – soweit er in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt ist – die Anzahl von Stimmen, die 2.500. Geschäftsanteilen a 1,- Euro entsprechen.

(2) Solange weniger als neun Delegierte gewählt sind, haben alle Delegierten zusammen anteilig die Anzahl von Stimmen, die 20.000 Geschäftsanteilen a 1,- Euro entsprechen. Ab dem Erreichen von neun Delegierten gilt Abs. 1.

(3) Soweit Delegierte nach B.§ 9 (6) stimmberechtigt sind, haben alle Delegierten zusammen anteilig die Anzahl von Stimmen, die 20.000 Geschäftsanteilen a 1,- Euro entsprechen. Abs. 1 findet bei Beschlüssen gem. § 9 Abs. 2 Nummer 1 bis 5 und 10 bis 11 sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

D. Der Beirat

§ 14 Beirat und Wahl

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er ist das Aufsichtsgremium nach § 22 VGG und besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Beirat finden, soweit gesetzlich zulässig, auf den Beirat nach diesem Gesellschaftsvertrag keine Anwendung. Insbesondere ist keine Liste der Mitglieder des Beirats zum Handelsregister einzureichen. Die Mitglieder des Beirats sind gleichwohl zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen werden, die entweder persönlich Berechtigte, gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Mitarbeiter in Festanstellung und mit Leitungsfunktion von Berechtigten oder in mit Berechtigten verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG sind sowie bevollmächtigte Vertreter von Gesellschaftern.

(5) Personen, die in Aufsichts- oder anderen Gremien von anderen Verwertungsgesellschaften oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. ZPÜ) Interessen der Berechtigten vertreten, sind von einer Wahl ausgeschlossen, wie auch solche, die Interessen von Vergütungsschuldnern der Gesellschaft wahrnehmen.

(6) Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(7) Der Versammlungsleiter der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung ist zugleich Wahlleiter, der die Wahl der Beiräte leitet und das Wahlverfahren festlegt.

(8) Mitglieder des Beirats scheiden durch Abberufung, Niederlegung, Tod oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Bestellung nach Abs. 5 aus dem Beirat aus. Als Ersatz können die Beiratsmitglieder Ersatzmitglieder bis zur Zahl der bestellten Beiratsmitglieder selbst wählen (Kooptation), die in der nächsten ordentlichen Gesellschafter- und Delegiertenversammlung zu bestätigen sind.

(9) Die Mitglieder des Beirats geben gegenüber der Gesellschafterversammlung (§ 8) mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:

a) ihre Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,

b) die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,

c) die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter (A.§ 6(4)) von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, wobei die Gesellschaft insoweit hinsichtlich der Beträge angemessene Stufen festlegend darf (bis auf weiteres: unter EUR 1.000, unter EUR 10.000, unter EUR 50.000, unter EUR 100.000, mehr als EUR 100.000).

d) Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

§ 15 Aufgaben und Rechte des Beirats

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;

b) die Befugnisse, die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragen werden;

c) die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft („Budget“) sowie Sonderprüfung(en);

d) die Bestellung der Ersatzmitglieder des Beirates im Wege der Kooptation.

(2) Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden, Aufgaben und Befugnisse zuweisen und Entscheidungskompetenzen auf solche Ausschüsse übertragen. Besteht kein beschlussfähiger Beirat bei der Gesellschaft, werden die Aufgaben des Beirats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

(3) Etwaige Haftung der Beiratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

(1) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder – einschließlich fernmündlich oder elektronisch (Abs.(2)) – anwesend sind. Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedem Beiratsmitglied steht bei Abstimmungen eine

Stimme zu. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

(2) Der Beirat kann auch rechtswirksame Beschlüsse in einer Telefon-, Internet- oder Videokonferenz oder im Umlaufverfahren in Textform, telefonisch oder per E-Mail fassen, wenn nichts anderes nach der Beiratsordnung für Beschlüsse bestimmt ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen können Beschlüsse auch in kombinierten Verfahren gefasst werden, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder des Beirats mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder des Beirats sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten; B.§ 10(7) gilt entsprechend.

(3) Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist – soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt – eine Niederschrift durch ein vom Beirat bestimmtes Beiratsmitglied anzufertigen und von diesem zu unterzeichnen. Der Beirat kann diese Aufgabe auf ein anwesendes Mitglied der Geschäftsführung delegieren. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. Das Protokoll wird mit dem Vorsitzenden abgestimmt und innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder übersandt. Wird innerhalb von zwei darauffolgenden Wochen kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als bestätigt.

E. Geschäftsführung

§ 17 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Geschäftsführung ist entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft so einzurichten, dass für die Gesellschaft keine Gewinne erzielt werden.

(3) Für die Geschäftsführer gilt D.§ 14(9) entsprechend.

(4) Sofern ein Geschäftsführer gleichzeitig auch Berechtigter ist, sind Interessenkonflikte zu vermeiden, indem dieser an keiner Beschlussfassung mitwirken darf, die seine Interessen als Berechtigtem tangiert. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.

(6) Absätze (1) bis (5) gelten für Liquidatoren entsprechend.

(7) Die Gesellschaft ermächtigt den bzw. die Geschäftsführer, bereits vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister Geschäfte im Namen der Gesellschaft zu tätigen.

(8) Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zur Vornahme aller den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft übersteigenden und aller außergewöhnlichen Geschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäfte und weitergehende Beschränkungen in einer Geschäftsführungsordnung regeln.

F. Allgemeine Rechtsregeln

§ 18 Beschwerdeverfahren

(1) Für Berechtigte und Rechteinhaber sowie auch Verwertungsgesellschaften, für die die Gesellschaft im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, besteht ein Beschwerderecht gegenüber der Geschäftsführung, für Gesellschafter und Berechtigte ein Beschwerderecht gegenüber der Gesellschafterversammlung, vertreten durch den Versammlungsleiter (B.§ 8(4)) der Gesellschafterversammlung.

(2) Gegenstand einer Beschwerde können sein:

a) Aufnahme oder Beendigung der Rechtewahrnehmung

b) Entzug einzelner Rechte

c) Wahrnehmungsbedingungen zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages

d) Bedingungen für die Aufnahme als Gesellschafter

e) Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

f) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

(3) Die Behandlung einer Beschwerde setzt voraus, dass die Eingabe den Beschwerdegegenstand erkennen lässt.

(4) Entscheidungen über eine Beschwerde erfolgen durch die Geschäftsführung. Sie werden dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt, wobei im Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Ablehnung zu begründen ist. Gegen die Entscheidungen einer abgelehnten Beschwerde steht den Betroffenen eine weitere Beschwerde zu, die schriftlich und mit Begründung an die Gesellschafterversammlung zu richten ist. Diese entscheidet über die Beschwerde abschließend. Für Entscheidungen von Beschwerden der Gesellschafter gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung getroffen wird.

(5) Beschwerdeverfahren sind von der Gesellschaft wirksam und zügig durchzuführen.

§ 19 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an die betreffenden Gesellschafter wirksam.

(2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

a) grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter;

b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;

c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

d) Wenn ein Gesellschafter seinen Status als Berechtigter verliert oder die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Gesellschafters nach §§ 2, A.§ 6 länger als zwei aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre nicht (mehr) vorliegen.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst sein muss. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird. In diesem Fall ersetzt der konkretisierte Beschluss die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach A.§ 5. Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden vorsorglich zur Umsetzung eines solchen Beschlusses also zur Durchführung der Zwangsabtretung ermächtigt und vorsorglich bevollmächtigt.

§ 20 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr und sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft ordentlich kündigen, erstmals zum 31.12.2025.

(2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen, soweit sie die Anteile nicht zuvor eingezogen hat; im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil gemäß einem Gesellschafterbeschluss ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende dritte Berechtigte Gesellschafter zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

§ 21 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter nach § 19 oder § 20 aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. Die Abfindung soll zwischen dem Ausscheidenden und der Gesellschaft einvernehmlich vereinbart werden und die Vorgaben des VGG und der zum Zeitpunkt des Ausscheidens steuerrechtlichen Vorgaben beachten, insbesondere, dass die Gesellschaft nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. In der Regel ist die Abfindung deshalb auf die vom Gesellschafter für den Erhalt seiner Geschäftsanteile eingezahlten oder bezahlten Beiträge beschränkt.

(2) Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht auf eine Wertermittlung nach den vorstehenden Grundsätzen einigen, kann jede Seite verlangen, dass die Wertermittlung durch einen Gutachter vorgenommen wird. Kann keine Einigung über die Person des Gutachters erzielt werden, kann jede Seite verlangen, dass dieser von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt wird.

(3) Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.

(4) Das Abfindungsguthaben ist in vier gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Es ist zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Jahresraten fällig. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig.

§ 22 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss – mit Anhang und Lagebericht – sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen einschließlich der Vorgaben des VGG aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

(2) Soweit dies nach den Vorgaben des VGG erforderlich ist, ist der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Über die Prüfung muss ein schriftlicher Bericht erstattet werden, der einen Bestätigungsvermerk enthält, der sich auch auf die Anforderungen nach § 57 Abs. 2 VGG bezieht. Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 Abs. 1 VGG zu veröffentlichen.

(3) Wird der Jahresabschluss nachträglich geändert oder berichtigt, insbesondere aufgrund einer Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt, so ist der geänderte oder berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

(4) Sollte sich bei der Abwicklung mit dem zuständigen Finanzamt ergeben, dass Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttungen festgestellt werden, verpflichtet sich der jeweils betroffene Gesellschafter, die entsprechenden Beträge an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 23 Öffnungsklauseln

Die Gesellschafterversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen vom Gesellschaftsvertrag beschließen. Sie kann auch geschäftsführende Gesellschafter vom gesetzlichen und Gesellschafter vom satzungsgemäßen Wettbewerbsverbot befreien.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem jeweiligen Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen.

(2) Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

(3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einer Höhe von 2.500 EURO.

(4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.